

konnte das Reichsgericht bewegen, nicht vielmehr einen Weg einzuschlagen, welcher der Ordnung und Verfassung gemäß gewesen wäre, und zu seinem Ziel so sicher und so gewiß geleitet haben würde.

Niemand kann ihn verkennen, diesen Weg. Kein Richterstuhl verdammt ungehört. Wenn Klagen gegen Ordigkeiten erhoben werden, sollen (so sagen die Gesetze) *) diese zuvörderst von den Reichsgerichten mit ihrem Bericht und Gegennothdurft gehört, und bey dessen Unterbleibung den Mandaten keine Parition geleistet werden. Und hier soll die nur durch die unbestimmteste, so glaubwürdig widersprochene Gerücht bekannte Handlung eines Fürsten und seines ganzen Volks vernichtet werden? Dieses Volk, dieses ganze Volk (denn Executionstruppen treffen alle) soll gestraft werden, unangeklagt, ungehört? Wenn das Reichsgericht glaubte, daß der Ruhestand gestöret, daß die Einwilligung des Fürsten zu der vorgenommenen Herstellung der Constitution, daß seine gerichtliche Erklärung Folge von Zwang sey, — was war natürlicher, als den Bericht dieses Fürsten und der beyden ersten bey der Sache nicht interessirten Stände zu fordern? Oder wenn man glaubte, daß auch diese Berichte vom Zwang eingegeben werden möchten, was konnte hindern, den Kreisauschreibenden Fürsten aufzutragen, eine Untersuchung der wahren Beschaffenheit dessen, was vorgegangen, an Ort und Stelle anstellen zu lassen, wenn es die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderte, dringende Verfügungen so fort ihrer hohen Amtspflicht den befindenden Umständen nach zu treffen, oder sonst vom Zustand der Dinge zu berichten, und

*) S. Kaiserl. Wahlcapitulation Art. XIX. §. 7. ferner J. R. A. S. 105.